

Antragsteller/ in:

Ansprechpartner/in

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44
39135 Magdeburg

modellprojekt@mw.sachsen-anhalt.de

**Antrag zur Durchführung eines Modellprojektes nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-
Eindämmungsverordnung vom 25. März 2021 in den Bereichen**

**Beherbergungsbetriebe,
Gaststätten,
Ladengeschäfte.**

Projektskizze bzw. kurze Beschreibung des geplanten Projekts, ggf. als Anlage:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert während des Modellprojekts (frühestens ab 6. April 2021) vom . . 2021 bis zum . . 2021 die im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 30. März 2021 unter den Ziffern 1 – 8 genannten Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 14 der 11. SARS-CoV-2-EindV vom 25. März 2021 zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller beantragt ausdrücklich die Abweichung von folgenden Vorschriften der 11. SARS-CoV-2-EindV aus den Bereichen Beherbergungsbetriebe (§ 5), Gaststätten (§ 6) und/oder Ladengeschäfte (§ 7):

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass zu diesen Abweichungen von den Regelungen der Verordnung eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorliegt, die diesem Antrag beigelegt ist.

Darüber hinaus erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der Voraussetzungen für das Modellprojekt während der Projektphase entfällt oder der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kumulativ einem Wert von 200 je 100 000 Einwohner im Gebiet der Antragstellerin/des Antragstellers übersteigt, zeigt sie/er dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an und teilt ggf. Gründe mit, die eine weitere Fortführung des Modellprojekts rechtfertigen. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 14 Abs. 4 aufzuheben, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen - insbesondere auch durch Vorlage einer befürwortenden infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde - gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ein vollständig eingereicherter Antrag am Tag nach Zugang der Empfangsbestätigung des Ministeriums beim Antragsteller als vorläufig genehmigt gilt, soweit nicht anderweitig beschieden oder die Genehmigung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht wurde. Sollte sich im weiteren Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen.

Ort, Datum

Unterschrift: Landrat/OB (Siegel)

Anlagen:

Projektskizze

Stellungnahme Gesundheitsbehörde